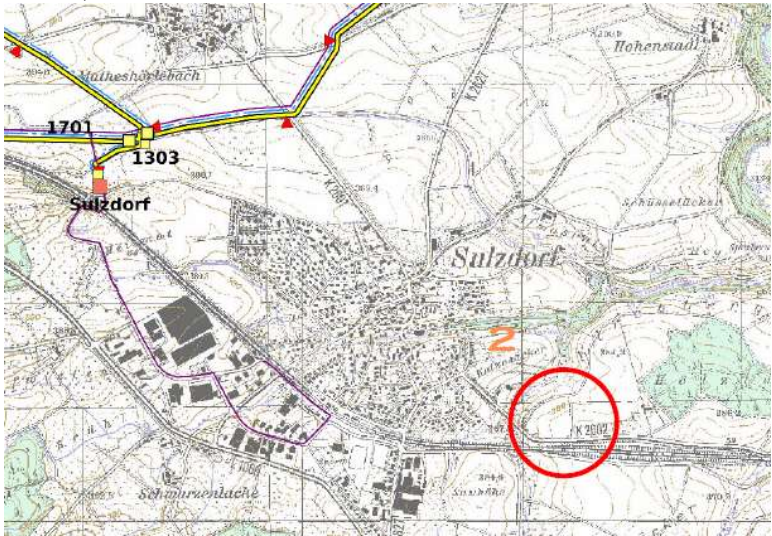
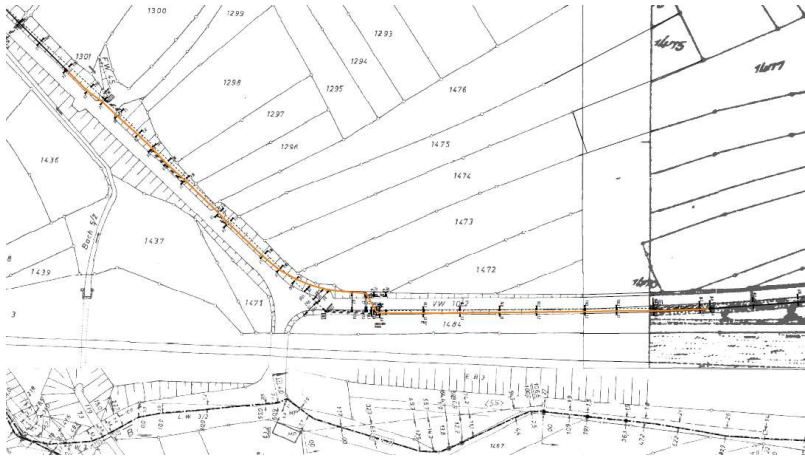


N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 15.06.2021		Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
2	terraneis bw GmbH, 15.06.2021		<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>  <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen
3	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, 15.06.2021		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2118-01 'Freiflächen-Photovoltaikanlage Spitzrain-Süd'.</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe in Verbindung.</p>	<p>Die Bahnlinie ist topographisch deutlich tiefer gelegen und durch eine Böschung vom Plangebiet getrennt. Um ggf. entstehende Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb zu ermitteln, wird ein Blendgutachten durch den Vorhabenträger beauftragt.</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 5</p>
4	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 15.06.2021		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, 17.06.2021		<p>Gegen das geplante Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt Schwäbisch Hall oder den Bauherren – auf eigene Kosten – geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine statische Freiflächen-Photovoltaikanlage. Eine benachbarte Bebauung liegt im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der dazwischen liegenden Kreisstraße sowie der geplanten Nutzung der</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bei der Baudurchführung darf grundsätzlich kein Bahnbetriebsgelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Baumaterialien, Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Die Gleisflächen dürfen nicht betreten werden. Kosten für evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen.</p> <p>Wegen der Nähe zu den Bahnanlagen weisen wir auf die damit verbundenen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hin. Erforderliche Schutzmaßnahmen (Einfriedung) sind vom Antragsteller vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten.</p> <p>Beim Einsatz von Großgeräten (Baukräne, Bagger usw.) darf der Schwenkbereich des Auslegers und daran schwebende Lasten nicht über das Bahnbetriebsgelände reichen bzw. den Sicherheitsabstand von 3,50m zu spannungsführenden Teilen unterschreiten. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist eine besondere, kostenpflichtige Zustimmung (Kranvereinbarung) des Produktionsstandortes Stuttgart unter Beigabe eines Baustelleneinrichtungsplanes und einer Kranbeschreibung (Schwenkradius, Auslegerhöhe in Bezug auf Gleishöhe) mind. 6 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Bei der Aufstellung von Kranen ist eine individuelle Betrachtung bzgl. Erdung und Schwenkbegrenzung erforderlich.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>Sämtliche Kosten, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Bauherren zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.</p> <p>Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Maßnahme entstehen, haftet der Antragsteller nach der derzeit gesetzlichen Regelung.</p>	<p>Photovoltaikanlage ist der Bedarf für Schutzmaßnahmen derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Lagetechnisch befindet sich noch die K2602 zwischen dem Plangebiet und der Bahntrasse. Eine Beanspruchung des Bahngeländes ist nicht notwendig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Werbeanlagen sind entsprechend der Örtlichen Bauvorschriften unzulässig. Um ggf. entstehende Blendwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb zu ermitteln, wird ein Blendgutachten durch den Vorhabenträger beauftragt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
6	Stadt Vellberg, 23.06.2021		Seitens der Stadt Vellberg bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
7	FB Bürgerdienste & Ordnung – Feuerwehr, 24.06.2021		<p>Der Löschwasserbedarf beträgt für die Löschwasserversorgung im Außenbereich mind. 30m<sup>3</sup>. Im weiteren Verlauf ist ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Hydranten zu erbringen.</p> <p>Das geplante Objekt muss eine, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zu- und Umfahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen, haben. Diese müssen den VwV Feuerwehrflächen entsprechen. Die Feuerwehr ist im Baugenehmigungsverfahren zu hören.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Hydranten wurde bei den Stadtwerken Schwäbisch Hall angefragt und bei Vorliegen an den Fachbereich Bürgerdienste &amp; Ordnung weitergeleitet.</p>
8	Stadtbetriebe Abwasserbeseitigung, 25.06.2021	Abwasser	<p>Zu o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
9	Netze BW GmbH, 30.06.2021	Strom	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden. Unsere Belange werden von der Planung/Änderung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Netze BW GmbH wird über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes informiert.</p>
10	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, 29.06.2021		<p>Bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2118-01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Spitzrain-Süd“ in Sulzdorf, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.07.2021	Telekommunikationslinien	<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			 <p>Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich, im Falle einer Anbindung der Anlage an unsere Telekommunikationsinfrastruktur, 3 Monate vor Baubeginn mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Bei Bedarf wird die Telekom rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden der Deutsche Telekom GmbH übermittelt. Es erfolgt eine Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes.</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Zur Kenntnis genommen
12.1	Regierungspräsidium Stuttgart/ Kompetenzzentrum Energie, 08.07.2021	Raumordnung	<p>Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets zur Erzeugung elektrischer Energie auf dem Flst. Nr. 2820 der Gemarkung Sulzdorf. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 1,0 ha und soll die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Zur Kenntnis genommen
12.2	Regierungspräsidium Stuttgart/ Kompetenzzentrum Energie, 08.07.2021	Kompetenzzentrum Energie	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Private Haushalte -57 Prozent,</li> <li>- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,</li> <li>- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),</li> <li>- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,</li> <li>- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,</li> <li>- Stromerzeugung -31 Prozent,</li> <li>- Landwirtschaft -42 Prozent und</li> <li>- Abfall -88 Prozent.</li> </ul> <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass</p>	

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 1,0 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	Zur Kenntnis genommen
12.3	Regierungspräsidium Stuttgart/ Kompetenzzentrum Energie, 08.07.2021		Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen
13	TransnetBW GmbH, 08.07.2021	Strom	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2118-01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Spitzrain-Süd“ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnis genommen
14.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021		<p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
14.2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Zur Kenntnis genommen



N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungsercheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines Technik-Gebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
14.3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen
14.4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
14.5	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Grundwasser	Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
14.6	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnis genommen
14.7	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen
14.8	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 09.07.2021	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Im Bereich des Plangebietes sind keine Eintragungen hinsichtlich Geotope vorhanden. Südöstlich des Plangebietes in rund 850m Entfernung liegt das Geotop „Quellmoor bei Buch“. Eine Beeinträchtigung des Geotops durch die Planung ist jedoch aufgrund der Entfernung, der bestehenden Barrierewirkung von Kreisstraße und Bahntrasse und da kein Bodeneingriff stattfindet nicht ersichtlich.
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.2, Mobilität, Verkehr, Straßen, 12.07.2021		Die Photovoltaikanlage ist östlich von Sulzdorf, an der Bucher Straße geplant. Die Belange des Baureferats sind demnach von der Maßnahme nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen
16	Regionalverband Heilbronn-Franken, 12.07.2021	Regionalplan	Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Der Regionalverband wird entsprechend informiert.
17.1	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Naturschutzbehörde Artenschutz	Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde über eine „worst-case“ Betrachtung erstellt. Dies ist nur in begründeten Einzelfällen und in der Regel nur zum Schließen von Wissenslücken bei vorangegangener Kartierung möglich. Eine Kartierung der betroffenen Arten ist daher nach den geltenden fachlichen Vorgaben durchzuführen. Eine Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Gutachtens mit den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich. Der Erhalt der Obstbäume am Straßenrand der K2602 im Bereich oberhalb der Böschung wird naturschutzfachlich begrüßt.	Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde aufgrund von verfahrensterminlichen Gründen im Rahmen des Vorentwurfes anhand einer „worst-case“ Betrachtung erstellt. Zwischenzeitlich wurden die Vor-Ort-Begehungen (16.02.2021, 15.04.2021, 14.06.2021 und 19.07.2021) mit der Erfassung des Artenspektrums durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den Planunterlagen ergänzt.
17.2	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Immissions-schutzbehörde	Keine Bedenken und Anregungen	Zur Kenntnis genommen
17.3	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Wasserbehörde	Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
17.4	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Landwirtschaftsbehörde	Landwirtschaftliche Belange werden nach unserer Sicht durch den Flächenverbrauch besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier Ackerland, beeinträchtigt. Auf dem Flurstück 2820 der Gemarkung Sulzdorf befindet sich eine Ackerfläche mit 1,0 ha, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft wird. Die Ackerzahl liegt bei etwa 33-39. Es handelt sich um einen für hiesige Verhältnisse guten Ackerstandort. Die Einstufungen der Reichsbodenschätzungen lauten: T5V 043 039 und T5V 039 033. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen deuten auf einen Standort mit Tonboden hin, der mit einer eher geringen Ertragsfähigkeit, einer geringen Durchwurzelungstiefe, einer 10 bis 20 cm	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Krume aus gesteinhaltigen Verwitterungsböden mit eher erschweren Bewirtschaftungsbedingungen einhergeht. Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist durch die relativ nahe- liegende städtische Infrastruktur sowie durch die sehr hohe Nach- frage nach landwirtschaftlichen Flächen durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und Biogas sowie Sonderkulturen gekenn- zeichnet, insbesondere nach Ackerland dieser Ausprägung. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneueordnung strukturier- ten Bereich mit geringer Entfernung von etwa 1 – 2 km zu Hofstel- len.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Na- tur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl be- sonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hin-sicht- lich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flä- chen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO ge- schont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flä- chen. Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden daher Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben. Aufgrund der geringen Größe und der nach Reichsbodenschätzung geringen Ackerzahl von unter 40 am Standort können wir der geplanten Nut- zung zustimmen.</p>	<p>Die Abwägung in der Begründung wird entspre- chend ergänzt. In der Zusammenschau erschweren die Rah- menbedingungen der zunehmenden Vernä- sung des Ackerlands aufgrund der veränderten Klimabedingungen, und den damit einhergehen- den Ertragsreduktionen und erschwerten Be- wirtschaftungsbedingungen die Bewirtschaftung als Ackerland. Unter Beachtung, dass die Klas- sifizierung der Vorrangfluren sehr großräumig vorgenommen wurde, ist unter Berücksichti- gung aller Rahmenbedingungen die Einstufung als Vorrangflur I für das Flurstück 2820 nicht zu begründen.</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegenüber der Planung.	Zur Kenntnis genommen
17.5	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Forstbehörde	Wald und Waldabstände sind nicht betroffen. Die untere Forstbehörde hat keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
17.6	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Spitzrain-Süd Nr. 2118-01“ in Schwäbisch Hall nicht berührt. Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
17.7	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 15.07.2021	Untere Straßenbaubehörde	<p>Der o. g. Bebauungsplan liegt an der freien Strecke der K 2602 zwischen Buch und Sulzdorf. Die Kreisstraße ist nicht ausgebaut und weist lediglich eine Fahrbahnbreite von 4,20 m auf.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>1. Es dürfen keine direkten Zufahrten vom Flst. Nr. 2820 an der freien Strecke zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung muss über den bestehenden Feldweg Flst. Nr. 2819 erfolgen. Sofern die Zufahrt erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden soll, ist vom Grundstückseigentümer gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern die Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später zurückgebaut werden soll. Der räumliche Geltungsbereich hat auch den Feldweg Flst. Nr. 2820 zu umfassen und muss dinglich gesichert werden, dass die Zuwegung über den Feldweg erfolgt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße ist die Zufahrt im Einmündungsbereich auf der gesamten Länge und Breite und über die gesamte Breite mit einer ausreichend tragfähigen, bituminösen oder gleichwertigen Befestigung zu versehen (z. B. Natursteinpflaster, Betonwerksteine, Rasengittersteine). Das erforderliche Sichtfeld für die Zufahrt ist gemäß den aktuell gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben herzustellen und von jeder</p>	<p>Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über das Flurstück 2819 im Osten.</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird zugestimmt. Der Geltungsbereich wird angepasst. Die dingliche Sicherung wird mit der Stadt Schwäbisch Hall abgestimmt.</p> <p>Der Einmündungsbereich wird entsprechend gestaltet, um Verschmutzungen der Kreisstraße zu vermeiden. Der Hinweis wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als Sicht behindernd alle Gegenstände, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnoberkante der Landesstraße bzw. der Zufahrt aufweisen.</p> <p>2. Nach § 22 StrG sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen an der freien Strecke keinerlei Hochbauten (über Erdengleiche), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Die Photovoltaikanlage hat mit allen ihren Teilen einen Abstand von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 2602 aufzuweisen und darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Das Straßenbauamt stimmt der geplanten Zaunanlage in der Anbauverbotszone zu, sofern ein Nachweis vorgelegt wird, dass der Zaun ein verformbares Hindernis gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) darstellt. Ggf. muss eine andere Zaunanlage gewählt werden. Zudem ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in dem der Bauherr auf jegliche Schadensersatzforderungen gegenüber dem Straßenbaulasträger verzichtet, die durch Schäden am Zaun in der Anbauverbotszone bei Unterhaltungsarbeiten (z. B. Schneeräumen, Mäharbeiten) entstehen können. Da die Kreisstraße im Bereich des Bebauungsplans nicht ausgebaut ist, hat der Zaun mit allen seinen Teilen einen Mindestabstand von 9 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 2602 aufzuweisen.</p> <p>Bei der Entwicklung einer zweireihigen Hecke im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. Nr. 2820 und sonstigen Pflanzabständen in der Anbauverbotszone sind die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) zu beachten.</p> <p>Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>3. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ausübt. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.</p> <p>4. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Der Abfluss</p>	<p>§ 22 StrG wird durch die vorgelegte Planung berücksichtigt. Die überbaubaren Bereiche wurden im einem Abstand von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße festgelegt.</p> <p>Die Errichtung des Zauns erfolgt als verformbares Hindernis gem. den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009). Die Vorgabe wird ergänzt.</p> <p>Der Abstand des Zauns ab Fahrbahnrand wird auf 9,0 m geändert. Der Lageplan wird angepasst.</p> <p>Die RPS 2009 werden bei der Entwicklung der Hecke beachtet und in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Um ggf. entstehende Blendeinwirkungen o.ä. auf die Kreisstraße zu ermitteln, wird ein Blendgutachten durch den Vorhabenträger beauftragt.</p> <p>Abwasser fällt aufgrund der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage nicht an. Es ist geplant,</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p> <p>5. Zum Schutz der auf dem Kreisstraßengrundstück vorhandenen Bepflanzung bzw. der bestehenden Bäume an der südlichen Grundstücksgrenze wird auf die Einhaltung der RAS LP, Abschnitt 4 in Verbindung mit der DIN 18920 ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>6. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden.</p> <p>7. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p> <p>8. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.</p> <p>9. Kostenträger für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Bauherr.</p>	<p>das anfallende Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickern zu lassen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden planintern und -extern ausgeglichen. Bestandteile der Kreisstraße werden hierfür nicht tangiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
18	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, 13.07.2021		<p>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 15. Juni 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Anmerkung: Blendwirkungen der Anlage (die v.a. den Verkehr auf der Kreisstraße beeinflussen könnten) sind zu vermeiden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Blendwirkungen der Anlage werden anhand eines Blendgutachtens ermittelt. Daraus ggf. abgeleitete Vermeidungsmaßnahmen werden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p>
19	Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V., 25.07.2021		<p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden, Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Hinweisen möchten wir noch darauf, dass sich der RH-Schmetterlings-/Wildbienensaum für die CEF-Maßnahmen nicht zum Umbrechen und Mulchen eignet. Ggf die Feldblumenmischung verwenden.</p>	<p>Um einen ein- und mehrjährigen Bestand zu entwickeln, ist das Umbrechen von Teilflächen mit anschließender Neuansaat erforderlich. Bei der Angabe der Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, von der je nach Saatgutproduzent abgewichen werden kann.</p>